

Erlaubnis zum Kauf und Verkauf von lösemittelhaltigen Stoffen und Zubereitungen für Restaurierungsarbeiten

Zuständige Behörden:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-0
Fax: 0211 475-2671

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: +49 5231 710
Fax: +49 5231 711295

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: +49(0)221-147-0
Fax: +49(0)221-147-3185

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Tel.: +49 (0)251 411-0
Fax: +49 (0)251 411-2525

Um unter anderem den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung zu begrenzen sind Grenzwerte einzuhalten. Da viele organische Lösungsmittel gesundheitliche Beschwerden verursachen können, dient die Begrenzung der Lösungsmittel nicht nur der Umwelt, sondern auch dem Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Der Kauf und Verkauf definierter Farb- und Lackprodukte, deren Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen verbindliche Höchstwerte überschreitet, ist deshalb grundsätzlich verboten.

Nur im Einzelfall dürfen für die Restaurierung und die Unterhaltung von Gebäuden und von Oldtimer-Fahrzeugen, die als historisch und kulturell besonders wertvoll eingestuft sind, mit Erlaubnis der zuständigen Behörde in streng begrenzten Mengen Farben und Lacke verkauft werden, deren Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen die gesetzlichen Grenzwerte überschreitet.

Angesichts dieser Rechtslage empfehlen wir Ihnen, sich vor einer geplanten Antragstellung mit der verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen der Bezirksregierung Detmold in Verbindung zu setzen.

Bitte beachten Sie zudem, dass der Antrag rechtzeitig vor Ausführungstermin der geplanten Restaurierungs- oder Unterhaltungsarbeiten zu stellen ist.

Weitere Informationen

Die Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt der Produkte sind in der [Chemikalienrechtlichen Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen \(VOC\) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke \(Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV\)](#) zu finden.

Der „Inverkehrbringer“ trägt die Verantwortung, dass nur VOC-konforme-Produkte verkauft werden, beziehungsweise dass die von ihm verkaufte Ware unter die Ausnahmetatbestände der Verordnung fällt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen macht sich der Verkäufer sogar strafbar.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu den erforderlichen Restaurierungs- und Unterhaltungsarbeiten
- Angaben zum gebrauchsfertigen Produkt, welches für diese Zwecke gekauft oder verkauft werden soll, sowie Angabe der Produktkategorie
- Angabe der für die Restaurierungs- und Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Mengen des Produktes
- Nachweis, dass für die Zwecke kein lösemittelarmes Produkt geeignet ist
- Nachweis, dass das Gebäude beziehungsweise das Oldtimer-Fahrzeug als historisch und kulturell besonders wertvoll eingestuft ist

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Erteilung der Erlaubnis erhebt die Bezirksregierung eine Gebühr von 75,00 € bis 600,00 € je nach Verwaltungsaufwand und der wirtschaftlichen Bedeutung.

Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs. 3 der Lösungsmittelhaltigen Farben- und Lackverordnung (ChemVOFarbV)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.